



Niederschrift

30. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 29.03.2012
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	19:05 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.041, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Stefan Becker FDP

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Klaus-Uwe Gunold DIE LINKE
Frau Birgit Müller DIE LINKE
Herr Volker Klamke SPD
Herr Horst Heinzl CDU
Herr Peter Schüler Bündnis 90/Die
Grünen

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Andreas Menzel Bündnis 90/Die als Gast
Grünen

Gäste:

Herr Erdmann Ltr. RPA
Frau Rademacher RPA
Frau Grell RPA
Herr Weber RPA
Herr Weise Geschäftsstelle 401

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Till Meyer SPD nicht entschuldigt

Schriftführer/in:

Frau Bechmann, Kristina, RPamt Rechnungsprüfungsamt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen
Vorlage: 12/SVV/0125
Verfasser: Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
Verfasser 2: Stadtverordneter Wegewitz

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Becker eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Becker stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anwesend sind 6 Ausschussmitglieder und ein stellvertretendes Ausschussmitglied als Gast.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen Vorlage: 12/SVV/0125

Herr Schüler bringt die Vorlage ein. Ziel soll sein, die zu dieser Thematik bestehenden Meinungsverschiedenheiten künftig durch ein klares Verfahren, das rechtliche Risiken ausschließen soll, zu regeln.

Herr Becker erkundigt sich nach den Kriterien, die für die Richtlinie zur Disposition stehen. Seiner Meinung nach kann es nicht um eine Wiederholung der sowieso bestehenden gesetzlichen Kriterien gehen. Wenn es aber die Absicht sei,

anwendungsorientierte Klarstellungen in die Richtlinie aufzunehmen, sei nichts dagegen einzuwenden.

Herr Dr. Gunold äußert die Vermutung, es würde nur das beantragt, was nach Gesetz schon vorgeschrieben sei. Herr Schüler widerspricht dem. Es solle durch den Antrag verhindert werden, dass Aufträge an Tochtergesellschaften vergeben werden, obwohl diese im Wesentlichen selbst den Auftrag durch Dritte ausführen ließen.

Herr Weise legt die Ansicht der Verwaltung dar und empfiehlt, in einer sowieso zu überarbeitenden Vergabe-Dienstanweisung alle in diesem Zusammenhang zu beachtenden Regelungen in anstehender Richtlinie einzubinden. Somit auch die Voraussetzungen für eine In-House-Vergabe, wie sie die EuGH- und nationalen Rechtsprechung vorsieht. Diese Richtlinie sei auch bindend für alle städtischen Unternehmen. Anhand einer ausgereichten Präsentation erklärt Herr Weise Voraussetzungen, Gründe und Regelungen für In-House-Geschäfte.

In der weiteren Diskussion werden von Herrn Klamke und Herrn Schüler noch einmal die Weitergabe von Beauftragungen der Tochtergesellschaft an externe Dritte oder anderen Tochtergesellschaften oder deren Töchter problematisiert. Auch sei die Einflussnahme auf die Weitergabe von solchen Beauftragungen sehr gering oder gar nicht vorhanden. Unter dem Aspekt, dass externe Dritte nicht unter dem Einfluss der Stadt stehen und auch nicht an Weisungen der Stadt gebunden sind, bestehe Sorge, dass bei einer hauptsächlichen Weitergabe an solche die Inhousefähigkeit nicht vorläge und Zweifel an der Kompetenz naheliegen.

Herr Erdmann erinnert an den Auftrag an die POLO, dem das RPA nicht zugestimmt hatte und regt die Aufnahme einer Eskalationsstufe an. Das wird von Herrn Weise zugesagt.

Herr Becker stellt noch einmal heraus, dass es sich bei der Richtlinie um eine konkretisierende Anwendungsvorschrift unter Zugrundlegung der derzeitigen Rechtslage handeln sollte, die später ggf. wiederum der Aktualisierung bedarf, da die EU-Kommission im Zuge ihres aktuellen Richtlinienvorschlages zur Vergaberechtsreform eine neue Formulierung der In-House-Kriterien vorgelegt habe.

Mit dem Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu regeln, dass bei In-House-Geschäften aller Art, bei denen rechtlich selbständige Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam als In-House-Auftragnehmer Eigenerklärungen abgeben, alle wesentlichen Teile des Auftrages mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln selbst erbracht werden.

Dem Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter nach § 97 Abs. 1 BbgKommVerf die Weisung erteilt, dass in allen städtischen Gesellschaften ohne Beteiligung Dritter ein Gesellschafterbeschluss gefasst wird, wonach bei einem In-House-Auftrag sicherzustellen ist, dass der wesentliche Teil des Auftrages tatsächlich durch die Gesellschaft selbst erbracht wird und die Beauftragung von Subunternehmern nur in begründeten Einzelfällen zulässig ist und nicht dazu führen darf, dass die beauftragte Gesellschaft lediglich die Regieleistung erbringt.

Geplante Beauftragungen von Subunternehmern sind durch die Gesellschaft bei Abschluss des In-House-Geschäfts in Art und Umfang zu beschreiben und auf ihre wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen hin zu bewerten; diese Bewertungen sind zu den Akten zu nehmen.

Steht ein In-House-Geschäft in Zusammenhang mit einem Beschluss der StVV, so ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorab über das Geschäft und das entsprechende Votum des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten.